

## BStBK warnt vor Meldepflicht für Steuergestaltungsmodelle

**Im Kampf gegen Steuervermeidung einigten sich die Länderfinanzminister zuletzt darauf, eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle einzuführen. Bis Ende März 2017 soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe diesen Vorschlag weiter ausarbeiten, der dann ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden soll.**



Bereits im Jahr 2007 hatte es einen Gesetzgebungsvorschlag zur Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen gegeben, er wurde wegen europa- und verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt. Aktuell erfreuen sich diese Überlegungen aber wieder einer Renaissance. Die Schaffung und Erhöhung von Transparenz durch Einführung von Informations- und Offenlegungspflichten von bestimmten Steuergestaltungsmodellen gegenüber der Finanzverwaltung sind Kern des BEPS-Aktionspunktes 12. In Deutschland beauftragte das Bundesfinanzministerium das Max-Planck-Institut für Steuerrecht (MPI) mit einem entsprechenden Gutachten.

Ziel ist es, legale, jedoch unerwünschte Gestaltungen möglichst frühzeitig zu erkennen, um ihnen effektiv entgegenwirken zu können. Damit soll der gleichmäßige Steuervollzug sichergestellt werden.

### Steuergestaltung ist zulässig

Aber darf der Staat Steuerpflichtige und ihre Berater dazu zwingen, geplante – und legale – Steuergestaltungen anzuzeigen? Wir meinen, dass dies nicht generell zulässig ist. Der deutsche Gesetzgeber lädt den Steuerpflichtigen an vielen Stellen zur Steuergestaltung ein. Beispielsweise können sich Unternehmer angesichts der fehlenden Rechtsformneutralität der Besteuerung ihre Rechtsform auswählen. Zudem steht dem Steuerpflichtigen durch den Ansatz von Wahlrechten und Optionen Steuergestaltung zu. Müssen diese und andere Sachverhalte künftig bei der Verwaltung angezeigt

werden? Das würde einen nicht vertretbaren Bürokratieaufwand nach sich ziehen, der weder den Steuerpflichtigen noch der Verwaltung zuzumuten ist. Auch das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass es jedem Steuerpflichtigen freistehe, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zahlen muss.

### Kein gesetzgeberischer Schnellschuss

Neben ihren grundsätzlichen Bedenken warnt die Bundessteuerberaterkammer außerdem ausdrücklich davor, eine Meldepflicht für Steuergestaltungen im „Hauruck-Verfahren“ einzuführen. Im Wahljahr 2017 bleibt nicht mehr viel Zeit, ein solches Vorhaben gründlich zu diskutieren. Um eine Anzeigepflicht auf die erforderlichen Fälle zu beschränken und eine überschießende Wirkung zu vermeiden, müsste besonderer Wert auf die Formulierung der anzeigepflichtigen Tatbestände gelegt werden. Bei zu offenen Formulierungen besteht die Gefahr, dass die Anzeigepflicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht standhält und die Finanzverwaltung von Anzeigen überschwemmt wird. In Frankreich ist die Einführung einer Anzeigepflicht an mangelnder Bestimmtheit gescheitert. Besonders fatal wäre es, wenn von der Anzeigepflicht übliche Gestaltungen erfasst würden, beispielsweise wenn ein Unternehmen nicht in Berlin, sondern in einer Umlandgemeinde eine Niederlassung gründet, um aufgrund des niedrigen Hebesatzes Gewerbesteuer zu sparen. Der Steuerwettbewerb der Kommunen und Städte ist der Finanzverwaltung seit Jahren bekannt.

Es wäre abstrus, wenn eine solche Gestaltung zu einer Anzeigepflicht führt.

### Hinweise zur Ausgestaltung einer Anzeigepflicht

Verhindert werden sollte auch eine Anzeigepflicht, die eine Abschreckung vor legitimen Gestaltungen zum Ziel hat. Denn eine solche Ausgestaltung verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Voraussetzungen staatlicher Eingriffe wie des Steuerzugriffs zu regeln. Verbleiben jenseits des gesetzlich festgelegten Rahmens Spielräume, in denen die Steuerpflichtigen ihre Gestaltungsfreiheit in einer Weise nutzen können, die eine gleichmäßige Besteuerung verletzt, so liegt es im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers, diese Lücken gesetzlich zu schließen.

Lässt sich aber eine Anzeigepflicht nicht vermeiden, müssen folgende Aspekte bei der Implementierung beachtet werden: Es dürfen nur wenige Steuergestaltungsmodelle betroffen sein, die ähnlich § 15b EStG modellhaft ausgestaltet sind, die sich an eine Mehrzahl von Personen richten und die Gestaltungen umfassen, die der Finanzverwaltung nicht bekannt sind. Ferner muss im Fall der Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle sichergestellt sein, dass die daraus resultierenden Maßnahmen wie z. B. eine gesetzliche Neuregelung für bestimmte unerwünschte Steuergestaltungen keine Rückwirkung entfalten darf. Im Weiteren müsste die Anzeigepflicht auch Vorteile für Steuerpflichtige >>>

und ihre Berater bereithalten. In Betracht käme hier eine verbesserte Steuerplanungssicherheit, beispielsweise durch Öffnung der verbindlichen Auskunft für steuermotivierte Gestaltungen. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Max-Planck-Institut in seinem Gutachten.

Generell kann die BStBK diesem bürokratischen Vorhaben nichts abgewinnen. Deutlich mehr Potenzial sieht sie im effektiven und abgestimmten Einsatz bestehender Instrumente, um unerwünschte Gestaltungen zu erkennen. Unter anderem ließe sich dies durch eine zeitnahe Betriebsprüfung erzielen – eine seit mehreren Jahren vorgetragene BStBK-Forderung. ≡

≡ DIE BStBK IN DEN MEDIEN

03/2017

**Finanztest**

Hilfe von Experten

01/2017

**der freie beruf**

Qualität: Kern der Steuerberatung

09.02.2017

**WirtschaftsWoche online**

Händler müssen Kunden verdächtigen

Weitere Presseveröffentlichungen unter:  
[www.bstbk.de/de/presse/bstbk\\_medien](http://www.bstbk.de/de/presse/bstbk_medien)

## Hinweise der BStBK zu Anwendungsfragen beim Übergang auf das BilRUG

Aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1 durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) werden die Umsatzerlöse um Posten erweitert, die bisher in den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen waren. Ferner entfallen die Posten der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen, das außerordentliche Ergebnis sowie das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Diese Umstellung führt zu Fragen des Ausweises der entsprechenden Vorjahreswerte und der Vergleichbarkeit dieser Werte. Die BStBK hat hierzu auf ihrer Website Hinweise veröffentlicht, die über die Umstellung informieren.

Zentrale Problemstellung hierbei ist laut BStBK das aktuelle Spannungsverhältnis zwischen § 265 Abs. 2 HGB und Art. 75 Abs. 2 Satz 3 EGHGB.

Artikel 75 Abs. 2 Satz 3 EGHGB enthält lediglich eine Übergangsregelung für die Umsatzerlöse. Eine Anpassung der für das Vorjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse ist nicht vorzunehmen. Im Anhang ist aber auf die fehlende Vergleichbarkeit der Werte hinzuweisen und unter nachrichtlicher Darstellung des Betrags vom Vorjahr, der sich aus

der Anwendung von § 277 Abs. 1 i. d. F. des BilRUG ergeben haben würde, zu erläutern. Allerdings ist der gesetzliche Regelfall für die Umsatzerlöse häufig EDV-technisch nicht durchführbar, sodass die Vorjahresbeträge an das GuV-Gliederungsschema in der Fassung des BilRUG ausgewiesen werden.

Da aber weiterhin § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB gilt, der eine Anpassung der Vorjahresbeträge in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zulässt, ist dieses Spannungsverhältnis aufzulösen. Dies ist möglich, indem für den Ausweis der Umsatzerlöse ein Wahlrecht zwischen der Beibehaltung der Ursprungszahlen des Vorjahres und ihrer Anpassung besteht.

Bei den übrigen GuV-Positionen besteht ein solches Wahlrecht nicht, das heißt, insoweit sind die Vorjahrespositionen an das Gliederungsschema nach Inkrafttreten des BilRUG anzupassen. Im Anhang sind jeweils Erläuterungen zur Nichtvergleichbarkeit bzw. zur Anpassung der Vorjahresbeträge vorzunehmen.

Weitere Einzelheiten sind den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer unter [www.bstbk.de/de/themen/rechnungslegung](http://www.bstbk.de/de/themen/rechnungslegung) zu entnehmen. ≡

## Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem dritten Entwurf eines Schreibens zu Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer die Voraussetzungen des § 36a EStG sowie die Ausnahmetatbestände weiter präzisiert. Dieser soll insbesondere Cum-/Cum-Geschäfte verhindern.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Februar 2017 positionierte sich die BStBK zum Entwurf des Schreibens. Sie kritisierte, dass zur Bestimmung der Mindesthaltedauer als eine der Voraussetzungen des § 36a EStG jeder einzelne Tag während dieser Zeitspanne gesondert zu betrachten ist. Dies führe zu erheblichem Mehraufwand, der beispielsweise bei ständigen Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse nicht umsetzbar sei. Des Weiteren regte die BStBK an, Investmentanteile, Zertifikate

oder andere Derivate, die einen Aktienindex abbilden, nicht als gegenläufige Ansprüche zu betrachten. Dies sei der Fall, wenn es sich um einen marktüblichen und öffentlich vertriebenen Index handelt, in dem deutsche Aktien in einer mehr als 25%igen Höhe gewichtet sind. Außerdem plädierte die BStBK dafür, zur Ermittlung des Wertänderungsrisikos bei der Verwendung von indexorientierten Produkten Vereinfachungsregelungen zuzulassen, die den bürokratischen Aufwand und damit die Kosten minimieren. Sie sprach sich zudem für die Ergänzung der im BMF-Schreiben genannten Beispielfälle aus, in denen keine Verpflichtung zur Vergütung der Kapitalerträge gegenüber anderen Personen angenommen wird.

Die BStBK begrüßte in ihrer Stellungnahme, dass das BMF auch alternative Berechnungs-

methoden der Risikomessung im aktuellen Entwurf des Schreibens zulässt. Darüber hinaus befürwortete sie, aus Gründen der Verfahrensökonomie möglichst umfassende Angaben in die gesonderte und einheitliche Feststellung der Personengesellschaften aufzunehmen, weil sie näheren Einblick in die Situation der steuerlichen Verfahren haben als der einzelne Gesellschafter. Zwar begrüßte die BStBK die einschränkende Anwendung des § 36a EStG bei im Privatvermögen erzielten Kapitaleinkünften, allerdings wird aus ihrer Sicht auch weiterhin nicht klar, welche Ausnahmen von dieser Regelung in der Praxis Anwendung finden werden. Sie dienen vor allen Dingen jedoch nicht der Rechtssicherheit, weil Gerichte nicht an die einschränkende Anwendung durch das BMF gebunden sind. ≡

## Praktikum und persönliches Umfeld – Wegweiser für Azubis

Die einzelnen Steuerberaterkammern führen jährlich bei den angehenden Steuerfachangestellten eine Umfrage durch, um die für die Jugendlichen ausschlaggebenden Merkmale zur Ausbildungswahl zu ermitteln, und übersenden diese an die Bundessteuerberaterkammer. Die gesammelten Ergebnisse der Befragung geben unter anderem Aufschluss über die Personen und Informationsmöglichkeiten sowie über die Charakteristika des Berufs, die die Berufswahl der Jugendlichen beeinflussen. Vor allem das persönliche Umfeld weckt die Aufmerksamkeit für den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten. Sonstige Familienangehörige und Freunde (29%), Eltern (27%) und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten (27%), waren im Jahr 2016 die häufigsten

Hinweisgeber. Ein Praktikum (24%) oder die Arbeitsagentur bzw. das Berufsinformationszentrum (21%) informierten die Schülerinnen und Schüler ebenfalls über das grundsätzliche Angebot der Ausbildungsmöglichkeit. Bei der Auswertung der Umfrageergebnisse sind aber regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. So spielte beispielsweise in den Kammerbezirken Thüringen und Sachsen die Arbeitsagentur bzw. das Berufsinformationszentrum mit 40% bzw. 32% eine zentrale Rolle. In Westfalen-Lippe hingegen wurden die Auszubildenden durch die Eltern mit 39% auf den Ausbildungsberuf aufmerksam. Sonstige Familienangehörige/Freunde weckten in Bremen mit 43% und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten, im Kammerbezirk Saarland mit

34% das Interesse bei den Jugendlichen für die Ausbildung.

Wie auch in den Vorjahren beeinflusste das absolvierte Praktikum mit 34%, gefolgt von den Eltern mit 22% und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind, mit 21% am stärksten die Berufswahl.

Die ausschlaggebenden Charakteristika des Berufs waren für 74% der Befragten die Aufstiegschancen und für 72% der sichere Arbeitsplatz. Für 62% war die anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit ein wichtiges Kriterium. Die Verdienstmöglichkeiten nach der Ausbildung hatten mit 22% eine vergleichsweise geringe Bedeutung. ≡

## PRESSE

## Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst!“ auf Erfolgskurs

Die BStBK hat im Dezember 2014 ihre Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst!“ neu aufgelegt. Sie unterstützt seither den Berufsstand bei der Gewinnung von jungen qualifizierten Mitarbeitern für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“. Verschiedene Marketing- und Kommunikationsmaterialien wie Flyer, Schülermappen, Onlinebanner, Busplakate, Give-aways oder Messmaterialien veranschaulichen hierbei den Jugendlichen die Vorteile der Ausbildung und wecken die Aufmerksamkeit der Zielgruppe.

Ein Resümee des vergangenen Kampagnenjahres zeigt die anhaltend positive Resonanz: Über 39.000 Flyer, fast 27.000 Give-aways und über 1.000 Schülermappen wurden produziert. Die Kampagnen-Website [www.mehr-als-du-denkst.de](http://www.mehr-als-du-denkst.de) mit aktuellen Veranstaltungstipps und der Azubibörse besuchten die User im letzten Jahr rund 225.000-mal. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 10. Februar 2017 verzeichnete die Seite bereits über 4.600 Sitzungen mit einer unterdurchschnittlich niedrigen Absprungrate (2,8 %). Vor allem gefällt

der Zielgruppe aber der humorvolle Imagefilm „Steuerfachangestellte“. Er verzeichnet fast 21.000 Aufrufe auf Youtube und über 150 Verlinkungen.

Die positive Resonanz zeigt, dass es den Steuerberaterkammern gelungen ist, die Aufmerksamkeit der Jugendlichen für den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten zu wecken. Er hat einen Imagewandel vollzogen und konnte sich als moderner Beruf im Bewusstsein der Zielgruppe festigen. ≡

## STEUER- UND BERUFSRECHT



### Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Am 17. Februar 2017 trafen sich die Präsidenten der Steuerberaterkammern mit dem BStBK-Präsidenten Dr. Raoul Riedlinger und der Geschäftsführung der Bundessteuerberaterkammer in Köln. Im Mittelpunkt des Austausches standen berufsrechtliche sowie aktuelle steuerrechtliche und -politische Themen wie die Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung und die Umsetzung des Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetzes.

## BStBK kritisiert Dienstleistungspaket der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 10. Januar 2017 das sog. Dienstleistungspaket zur Umsetzung der Binnenmarktstrategie veröffentlicht (vgl. KammerReport 2/2017). Am 13. Februar 2017 fand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Anhörung der Kammern und Verbände der betroffenen Berufe statt, um die deutsche Position für die Verhandlungen im Europäischen Rat vorzubereiten. Die Bundessteuerberaterkammer nutzte diese Gelegenheit, um ihre Kritik an dem Dienstleistungspaket vorzutragen.

Die BStBK betonte die fehlende Notwendigkeit des geplanten verbindlichen Prüfrasters zur Verhältnismäßigkeitsprüfung, da in Deutschland eine solche umfassende Prüfung bereits verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.

Auch im europäischen Recht, insbesondere durch die Dienstleistungs- und Berufsankennungsrichtlinie, existieren schon Vorgaben zur Verhältnismäßigkeitsprüfung. Aus Sicht der BStBK stellt das extrem kleinteilige Prüfraster ein überbordendes bürokratisches Verfahren dar, das in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen stehe. Es bestehen daher vonseiten der Kammer erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit dieses Vorschlags der EU-Kommission.

Die geplante Reform des Notifizierungsverfahrens könne aus Sicht der BStBK dazu führen, dass die EU-Kommission den Erlass neuer berufsrechtlicher Regelungen blockiere. Damit entziehe die Kommission dem nationalen Gesetzgeber vollständig seine Kompetenz für das

Berufsrecht und setze sich de facto an seine Stelle. Da das Notifizierungsverfahren im Falle einer Umsetzung auch für Änderungen der berufsständischen Berufsordnungen gilt, würde es massiv in das Selbstverwaltungsrecht der Freien Berufe eingreifen. Bezüglich der vorgeschlagenen Einführung einer elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte kritisierte die BStBK, dass damit ein unverhältnismäßiger Bürokratieaufwand ohne wirklichen Mehrwert im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren entstünde. Die vorgesehenen Genehmigungsfiktionen lehnte die BStBK mit Blick auf den Verbraucherschutz ab, weil allein aufgrund des Zeitablaufs die Erteilung der Dienstleistungskarte fingiert und auf diese Weise faktisch das Herkunftslandprinzip „durch die Hintertür“ eingeführt würde. ≡

## ETAF-Vorstand setzt Ziele für 2017



v. l. n. r.: Patrick Collin (CSOEC), Michael Schick (BStBK), Volker Kaiser (Vizepräsident BStBK), Philippe Arraou (Präsident CSOEC), René Bittner (DStV), Prof. Dr. Hans-Michael Korth (Vizepräsident DStV)

Am 14. Februar 2017 nahm Vizepräsident Volker Kaiser für die BStBK an der ersten ETAF-Vorstandssitzung des Jahres in Brüssel teil. Kaiser beriet sich mit Philippe Arraou (Präsident Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables) und Prof. Dr. Hans-Michael Korth (Vizepräsident Deutscher Steuerberaterverband e. V.) zu den ETAF-Zielen für das Jahr 2017.

Zunächst zog der Vorstand übereinstimmend eine positive Bilanz des 2016 Erreichten und würdigte insbesondere, dass es im ersten Gründungsjahr bereits gelungen ist, die ETAF als Mitglied einer Expertengruppe der Europäischen Kommission zu etablieren und sie mit

der Auftaktkonferenz im September einem breiten internationalen Fachpublikum vorzustellen.

Außerdem stimmten sich die Teilnehmer zu den großen Herausforderungen ab, die derzeit auf europäischer Ebene diskutiert werden. Im Fokus stehen dabei das Dienstleistungspaket, die Reform der Unternehmensbesteuerung und die zu erwartenden Maßnahmen für „Steuerintermediäre“.

Die im Januar 2016 von der BStBK mitgegründete ETAF vertritt Steuerexperten aus Deutschland, Frankreich und Italien. Mit über 230.000 Berufsangehörigen verleiht sie dem Berufsstand eine starke Stimme in Europa. ≡

### DWS-Tagungsband erschienen

Passend zur Berufsrechtstagung im November vergangenen Jahres erschien am 30. Januar 2017 im DWS-Verlag der Tagungsband **Qualitätssicherung durch Fortbildungspflicht?** Die bebilderte Publikation gibt mit den Vorträgen der Referenten und der anschließenden Diskussion zur kontrollierten bzw. kontrollierbaren Fortbildungspflicht für Steuerberater einen detaillierten Einblick in die Tagung.

[www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de)

**Herausgeber:**  
Bundessteuerberaterkammer  
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0  
Telefax: 030 240087-99  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

**Redaktion:**  
Minou Khodaverdi  
Presse und Kommunikation  
Bundessteuerberaterkammer

**Gestaltung:**  
Hahn Images Berlin  
[www.hahn-images.de](http://www.hahn-images.de)

**Verlag:**  
C.H. Beck  
Postfach 40 03 40, 80703 München  
Telefon: 089 38189-0  
Telefax: 089 38189-468

**Druck:**  
Mayr Miesbach GmbH  
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach